

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 17.04.2024

Nr. 04D/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung einer Mahnung, Herr Kanio Osso	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Bebauungsplan Nr. 495 „Basbergschule und Niels-Stensen-Schule“ Änderung 2, Aufstellungsbeschluss	3

Öffentliche Bekanntmachung

Zustellung einer Mahnung

Herr Kanio Osso letzte Anschrift: Drosselweg 4, 31787 Hameln, ist nach unbekannt abgemeldet und eine neue Anschrift nicht bekannt.

Dem o.g. ist die Mahnung 203930/ME24.03571 vom 15.04.2024 zuzustellen.

Ermittlungen nach der jetzigen Anschrift sind ergebnislos verlaufen. Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann in der Stadtkasse der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, eingesehen werden.

Hinweis:

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungs-verfahren erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Hameln.

STADT HAMELN

Hameln, den 15.04.2024

Der Oberbürgermeister

Stadtkasse

gez. Schefe (Kassenleiterin)

Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 495 „Basbergschule und Niels-Stensen-Schule“ Änderung 2

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 13 a BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt eingebettet in ein Wohngebiet am Basberg, Gemarkung Hameln, Flur 16, das Flurstücke 76/93, Flurstück 71/37 tlw., 71/34, 71/32, 76/84 und 76/56 tlw.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Ursprungsbebauungsplan setzt eine „Gemeinbedarfsfläche Schule“ sowie Baugrenzen und eine Baumassenzahl fest.

Im nördlichen Bereich ist in der Änderung 1 ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt unverändert bestehen und wird der besseren Lesbarkeit halber in diese Bebauungsplanänderung mit aufgenommen.

In der Änderung sollen die Baugrenzen den aktuellen Erfordernissen eines modernen Schulstandortes und dem geplanten nachhaltigen Umbau der Schule angepasst werden. Des Weiteren soll eine „Gemeinbedarfsfläche Schule“ festgesetzt werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan soll gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 202-1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 17.04.2024